

Zeugnisverweigerungsrecht eines yezidischen Geistlichen

BGH, Urteil vom 15.04.2010 – 4 StR 650/09 (LG Münster, 18.06.2009);
in: NSZ 2010, 646 ff.

I. Sachverhalt:

Zwischen den Angeklagten und O kam es zum Streit. An einem Versöhnungsgespräch nahmen auch die Zeugen X und Y teil, Geistliche der Glaubensgemeinschaft der Yeziden, der auch die übrigen Beteiligten angehören. Bei einem erneuten Zusammentreffen der Angeklagten mit O stach A den O mit einem Messer, um ihn zu töten, was die übrigen Angeklagten erkannten und billigten. O verstarb. X und Y verweigerten in der Hauptverhandlung unter Verweis auf § 53 I 1 Nr. 1 StPO das Zeugnis, was ihnen das LG zubilligte; es rekonstruierte das Gespräch mittels Zeugen. Die gemäß § 103 I, II 1 JGG zuständige Jugendkammer am LG verurteilte die Angeklagten wegen Totschlags zu Freiheitsstrafen zwischen 9 und 12 Jahren, bzw. zu einer Jugendstrafe von 7 Jahren. Auf die Revision der Angeklagten hin wurde das Urteil in den Strafaussprüchen mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

II. Gründe:

Der BGH stellte eine Verletzung von § 245 I StPO fest. Zu Unrecht habe das LG den X und Y ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I 1 Nr. 1 StPO zugebilligt.

Der BGH führt zunächst aus, dass, entgegen der herrschenden Meinung, dieses nicht allein den Geistlichen der staatlich anerkannten, öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaften zustehe. Der Wortlaut sei semantisch offen und bekenntnisneutral. Zweck der Norm sei der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Geistlichen und dem sich ihm anvertrauenden, was dem Schutz der Menschenwürde des letzteren diene. Der Inhalt eines solchen Gesprächs sei als Teil der Privatsphäre jedem staatlichen Zugriff entzogen, eine Beschränkung unmöglich. Auch bei Anknüpfung an die Glaubens-, Religions- und Berufsfreiheit des Zeugen sei eine Beschränkung nicht geboten. Überhaupt müsse der Staat sich bei der Behandlung der Religionsgemeinschaften am Gleichheitssatz orientieren, was mit einer über den Wortlaut hinausgehenden Beschränkung der Vorschrift unvereinbar sei. Der Wille des historischen Gesetzgebers stehe dem zwar entgegen, auch er könne aber eine Ungleichbehandlung angesichts des oben Ausgeführten und der gesellschaftlichen Entwicklung nicht rechtfertigen.

Eine Beschränkung des Adressatenkreises der Vorschrift möchte der BGH trotzdem beim Merkmal des Geistlichen erreichen. Zu verlangen sei, dass diesem "die seelsorgerische Tätigkeit von der Religionsgemeinschaft übertragen und ihm ein entsprechendes Amt - verbunden mit einer herausgehobenen Stellung innerhalb der Religionsgemeinschaft – anvertraut" wurde. Weiter sei ein von der Religionsgemeinschaft in Form einer zwingenden Verhaltensregel auferlegtes Schweigegebot notwendig, um überhaupt schutzwürdiges Vertrauen entstehen zu lassen. Dies werde gestützt von der systematischen Einordnung der relevanten Vorschrift in § 53 I 1 Nr. 1 StPO, der eine gewisse Institutionalisierung der seelsorgerischen Tätigkeit nahe lege, aber nicht zwingend eine hauptamtliche Beauftragung.

Zuletzt erläutert der BGH den Begriff der Seelsorge dahingehend, dass dieser nur "eine von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung" umfasse, "die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandsuchenden, der Hilfe im Leben oder Glauben benötigt", diene. Ob ein Geistlicher etwas als Seelsorger erfahren habe, sei grundsätzlich objektiv festzustellen, in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Geistlichen.

Im konkreten Fall habe es sich nicht um seelsorgerische Tätigkeit von X und Y gehandelt, ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehe nicht. Somit liege ein Verfahrensfehler vor. Da aber die Angeklagten spätestens am Tatort den gemeinsamen Entschluss zur Tötung des O gefasst hätten, beruhe der Schuldspruch nicht auf diesem Verfahrensfehler. Im Strafausspruch hingegen habe die Jugendkammer Ereignisse bei dem Gespräch zu Ungunsten der Angeklagten gewertet. Eine Änderung sei im Fall einer den Feststellungen widersprechenden Aussage von X und Y nicht auszuschließen.

III. Problemstandort:

Es geht es um die Bestimmung der Begriffe "Geistlicher" und "Seelsorge" in § 53 I 1 Nr. 1 StPO.

IV. Weiterführende Hinweise

- Meyer-Goßner, § 53.
- Ling, KuR 2008, 70.